



Informationen aus dem Gemeinderat vom 28. Juli 2025

Der Gemeinderat informiert über die nachstehenden Beschlüsse, welche er an seiner letzten Sitzung gefasst hat. Ausgenommen sind Beschlüsse, die aufgrund laufender Verfahren und Persönlichkeitsrechten (noch) nicht kommuniziert werden können.

1. Bauen in Oberägeri

Die aktuellen Beschlüsse über Bauvorhaben finden Sie unter folgendem Link: [Oberägeri - Beschlüsse über Bauvorhaben \(oberaegeri.ch\)](https://www.oberaegeri.ch/Beschluesse-ueber-Bauvorhaben)

Die aktuellen Baugesuche liegen einerseits physisch zur Einsicht im Rathaus auf oder sind unter folgendem Link ersichtlich: [Oberägeri - Aktuelle Baugesuche \(oberaegeri.ch\)](https://www.oberaegeri.ch/Aktuelle-Baugesuche)

2. Gemeindeführungsstab Oberägeri (GFS) – Ersatzwahl Chef Lage (C Lage)

Mit Gemeinderatsbeschluss 2019.211 vom 30.09.2019 wurde Roland Merz in den Gemeindeführungsstab (GFS) gewählt. Er übernahm die Funktion des Chef Lage. Roland Merz hat per 31.07.2025 seine Demission im GFS als Chef Lage eingereicht. Seine Dienste wurden ihm mittels Schreiben bereits verdankt und er wurde gemäss den internen Richtlinien der Einwohnergemeinde verabschiedet sowie aus dem GFS entlassen. Als Nachfolger stellt sich nun Dusko Savkovic, Bereichsleiter Sicherheit und Umwelt, per 01.08.2025 zur Verfügung. Er verfügt als ehemaliger Chef Lage und heutiges Mitglied des GFS für den Bereich Verkehr / Sicherheit / Transporte über die notwendigen Ausbildung sowie die entsprechenden Kompetenzen.

Dem Kernstab des GFS kommt eine besondere Bedeutung zu, da dieser oft unabhängig vom gesamten GFS zur Krisenbewältigung aufgerufen wird. Umso wichtiger ist es, dass alle Funktionen im Kernstab besetzt werden können. Der Bereich Verkehr / Sicherheit / Transporte soll künftig nicht mehr im GFS abgedeckt werden. Die Bereiche Verkehr und Sicherheit fallen oft in die Verantwortung von Feuerwehr und Polizei. Der Bereich Transporte kann durch Stabsassistenzen oder durch die Verwaltung gewährleistet werden. Der Gemeinderat wählt Dusko Savkovic per 01.08.2025 als Chef Lage in den Kernstab des Gemeindeführungsstabs und genehmigt gleichzeitig die Anpassung des Organigramms.

3. Strassenunterhalt 2025 – Kreditbewilligung ausserhalb Budgets als gebundene Ausgabe und Arbeitsvergabe Ersatz Oberflächenbelag Zigerhüttli

Bei der Grindelstrasse oberhalb des «Zigerhüttli» wurde im Jahr 2024 auf einer Länge von ca. 350 m die Belagsoberfläche mit einem OB-Belag (Oberflächenbehandlung mit bitumenhaltigem Bindemittel und Abstreuen mit Splitt) saniert. Das Bitumen hat in der Folge, speziell diesen Frühling bis Sommer, zu Mehraufwand geführt, da das Bitumen schwitzte und es dadurch zu erheblichen Belagsausbrüchen und Schäden an der Oberfläche kam. Der Unternehmer, der diesen OB-Belag eingebaut hat, ist zwischenzeitlich Konkurs gegangen und kann nicht mehr belangt werden. Die Instandstellung des OB-Belags ist nicht möglich. Der Belag muss ersetzt werden. Die Belagsausbrüche sind erheblich und stellen eine Gefährdung für die Verkehrsteilnehmenden dar.

Um Synergien zu nutzen, hat die Firma Landis Bau AG gleichzeitig mit den Arbeiten für die Belagsflicke 2025 auch diese Belagsarbeiten ausgeführt. Im Budget 2025 sind für den Ersatz des Belags im Abschnitt Zigerhüttli bis Waldschlag keine Beträge eingestellt

worden. Für dieses Vorhaben besteht für den Gemeinderat weder zeitlich, noch sachlich, noch örtlich ein Entscheidungsspielraum. Gestützt auf § 26 FHG ist darum ein Kredit ausserhalb des Budgets von CHF 111'548.40 als gebundene Ausgabe bewilligt worden.

4. Strassenunterhalt 2025 – Arbeitsvergabe Pflastersteinsanierungen

Die Abteilung Bau und Sicherheit hat bei den Gemeindestrassen die Randsteine und Pflasterungsflächen aufgenommen. Die Wassersteinplatte in der Silbergasse und die Zoneneingänge der Seestrasse sollen erneuert werden.

Aufgrund der Schadenbilder und örtlichen Aufnahmen wurde eine Submission im freihändigen Verfahren unter Konkurrenz durchgeführt.

Die Arbeiten für die diversen Pflastersteinsanierungen 2025 werden an die Firma Landis Bau AG, Feldpark 2, 6302 Zug, zum Betrag von CHF 53'381.95 inkl. MwSt. (Ausmass nach Einheitspreisen), gemäss Offerte vom 11.07.2025, vergeben. Für die Pflastersteinsanierungen 2025 wird ein Objektkredit von CHF 60'000, zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025, freigegeben.

5. Medizinische Grundversorgung – Gründung der Aktiengesellschaft Medizinische Grundversorgung Oberägeri AG und Wahl des Verwaltungsrates

Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.06.2025 wurde der Gemeinderat beauftragt, die Gründung der Aktiengesellschaft Medizinische Grundversorgung Oberägeri AG vorzunehmen und der neu gegründeten AG ein Betriebsdarlehen in der Höhe von CHF 1'270'000 zu gewähren.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat folgende Personen in den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Medizinische Grundversorgung Oberägeri AG gewählt:

- Laura Marty-Iten, zugleich als Präsidentin des Verwaltungsrates
- Marcel Güntert

Die Gründungsurkunde, die Statuten sowie die Handelsregisteranmeldung der Aktiengesellschaft Medizinische Grundversorgung Oberägeri AG werden durch den Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt.

6. Bewilligung und Aufsicht Tagespflege 2023–2026 – Erteilung Betriebsbewilligung Kinderkrippe Nussbaum

Leandra Merendino als Krippenleiterin sowie der Firma Altacarn GmbH als Trägerschaft wird die Betriebsbewilligung zur Führung der Kinderkrippe Nussbaum mit zwei altersgemischten Gruppen à 12 Plätze in den Räumlichkeiten der Liegenschaft Fischmattstrasse 1, Oberägeri, rückwirkend ab 01.07.2025 mit einer Befristung bis 30.09.2026 erteilt.

7. Bewilligung und Aufsicht Tagespflege 2023–2026 – Erteilung einer Bewilligung für die Tagespflege nach § 2 und § 4 Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) an Janine Nussbaumer, Morgartenstrasse 65, 6315 Oberägeri

Janine Nussbaumer, Morgartenstrasse 65, 6315 Oberägeri, wird eine Bewilligung mit Abweichung zur gleichzeitigen Betreuung von bis zu sechs Tagespflegekindern jeweils am Mittwochnachmittag sowie Freitag mit einer Befristung vom 01.09.2025 bis 31.08.2026 nach § 4 Abs. 1 Ziff. b) + c) KiBeV erteilt. Für die übrige Betreuungszeit gilt die Bewilligung für die Betreuung von bis zu 5 Tageskindern nach § 2 KiBeV.